

Allgemeine Geschäftsbedingungen von in puncto Verlag GmbH und in puncto medien

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffen die vertraglichen Beziehungen zwischen Inserenten/Auftraggebern und in puncto Verlag GmbH sowie in puncto medien; nachfolgend in den AGB **in puncto** genannt.

A. ANWENDBARKEIT

1. Geschäftsbeziehungen zu Inserenten/Auftraggebern

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen (Inseratvertrag) zwischen in puncto Verlag GmbH und einem Inserenten/Auftraggeber. Gegenüber in puncto Verlag GmbH handeln Werbe-, Media- oder PR-Agenturen im Namen und auf Rechnung des Inserenten/Auftraggebers.
- 1.2 Der Inseratsvertrag beinhaltet die Publikation (Einzelaufträge und Wiederholungsaufträge) von Inseraten, Publireportagen (PR), Berichten, Werbebeilagen und Beiheftern (Inserate) durch in puncto, inkl. oder expl. Beratung, Kreation von Inseraten im DTP-Verfahren sowie der Erstellung von Mediaplänen oder administrativen Dienstleistungen. Gegenüber den Verlagen übernimmt in puncto die Publikation der Inserate als ihre eigene Verpflichtung.
- 1.3 in puncto kann diese Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden Geschäftspartnern, Kunden und Inserenten auf geeignete Weise (Veröffentlichung auf www.inpuncto-verlag.ch und www.stadtmagazin-rj.ch) mitgeteilt und bedürfen keiner gesonderten Bekanntgabe.

2. Geschäftsbedingungen der Inserenten

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen werden mit Vertragsabschluss Bestandteil des Insertionsvertrages. Gleichzeitig verzichtet der Inserent auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

B. VERTRAGSABWICKLUNG

3. Preise

- 3.1 Bezüglich Publikation gelten die jeweils gültigen Insertionstarife und Rabatte der Verlage, zuzüglich MWST.
- 3.2 Bezüglich Beratungs-, Kreative-, Planungs- oder administrativen Dienstleistungen von in puncto Verlag GmbH gelten deren jeweils gültigen Dienstleistungstarife, zuzüglich MWST.
- 3.3 Änderungen der Insertionstarife, Rabatte, Dienstleistungstarife und der MWST treten auch bei laufenden Publikationen sofort in Kraft. Der Inserent hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

4. Zusätzliche Kosten

- 4.1 Ausserordentliche Aufwendungen von in puncto, welche nicht in deren Insertions- oder Dienstleistungstarifen enthalten sind, können zusätzlich verrechnet werden, zuzüglich MWST. Als solche gelten beispielsweise aufwändige Bearbeitungen von Druckmaterial, Erstellen von Publireportagen (PR), Berichten oder Fotoshootings.
- 4.2 Der Tarifpreis versteht sich bei Lieferung technisch einwandfreier und vollständiger Daten inklusive PDF oder Farbausdruck (Farbinserate). Zusatzaufwand bei unvollständiger oder fehlerhafter Datenanlieferung, falschen Auflösungen und Autorennkorrekturen sowie Aufwand für die Gestaltung ganzer Anzeigen werden dem Auftraggeber separat verrechnet.

5. Änderung und Sistierung von Anzeigen

- 5.1 Änderungen und Sistierungen sind bis 10 Tage vor Anzeigenschluss ohne Kostenfolge möglich. Unkosten für bereits bearbeitetes Material werden verrechnet. Bei telefonischer Durchgabe von Dispositionen kann keine Gewähr übernommen werden. Für Aufträge, die durch höhere Gewalt nicht vereinbarungsgemäss erscheinen, kann der Verlag keine Haftung übernehmen. Das Verschiebungsrecht bleibt grundsätzlich vorbehalten.

6. Wiederholungsaufträge, Wiederholungsrabatte

- 6.1 Für Inserate, die an zum voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen (Wiederholungsaufträge), können die Insertionstarife Wiederholungsrabatte vorsehen.
- 6.2 Die Inserate müssen grundsätzlich unverändert erscheinen; einzig bei Vollvorlagen können in der Regel die Sujets gewechselt werden.
- 6.3 Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird.

7. Verlegerrecht

- 7.1 in puncto behält sich vor, Änderungen der Inseratinhalte zu verlangen oder Inserate/Publireportagen (PR) ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 7.2 in puncto kann Inserate mit der Bezeichnung «Inserat» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.
- 7.3 in puncto kann grundsätzlich über die Platzierung der Inserate und Publireportagen bestimmen. Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Für eingehaltene Platzierungsvorschriften wird der festgelegte Preis erhoben.
- 7.4 Aufträge für Werbebeilagen und Beihefter sind für in puncto erst nach Genehmigung eines Musters bindend.

8. Druckmaterial

- 8.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist in puncto Verlag GmbH für herkömmlich oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Reinzeichnungen, Filme, Fotos usw.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.
- 8.2 Gut zum Druck, Probeabzüge oder nach Vereinbarung PDF-Proofs werden auf Wunsch geliefert, sofern die Druckunterlagen termingerecht vorhanden sind. Für Korrekturen ist der Auftraggeber verantwortlich. Wird ein Proof nicht fristgemäss zurückgesandt, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

9. Zahlungskonditionen

- 9.1 Für die Publikation gilt Barzahlung oder eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ohne Skontoabzug.
- 9.2 Auf verfallenen Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins verrechnet.

- 9.3 Für jede Mahnungen werden die Kosten zu CHF 25.00 verrechnet.

- 9.4 Bei Betreibung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen gewährte Rabatte und Vermittlungsprovisionen sowie Gratis-PR Seiten und können von in puncto nachträglich eingefordert werden.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 10.1 Stellt das Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, kann in puncto ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2 Dies entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate oder Publireportagen (PR).
- 10.3 Es werden keine Rabattnachbelastungen, aber Vergütungen vorgenommen, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Rabattstufe erreicht wird.
- 10.4 Löst der Inserent vor Erfüllung des vereinbarten Insertionsvolumen den Vertrag auf und wurden etwelche Gratis-Inserate oder Gratis-Publireportagen bereits bezogen, so kann in puncto diese zum üblichen Tarifen dem Inserent in Rechnung stellen.

C. HAFTUNG DER INPUNCTO VERLAG GMBH

11. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

- 11.1 Reklamationen wegen fehlerhaftem Erscheinen oder Nichterscheinen sind innerhalb von 10 Tagen nach Publikation bei in puncto anzubringen. Nach dieser Zeit können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
- 11.2 Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden die Einschaltkosten ganz oder teilweise erlassen oder in Form von Inseratenraum in der betreffenden Publikation kompensiert. Bei telefonisch erteilten Aufträgen, bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten zu in puncto, bei Fehlern infolge von Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen, bei ungeeigneten Vorlagen, bei nicht signifikanten Passerdifferenzen und bei Abweichungen in der Farbe oder von typographischen Vorschriften sowie bei fehlenden Codebezeichnungen entfallen die genannten Ansprüche.
- 11.3 Druckfehler, die den Sinn der Anzeige oder Publireportage nicht entstellen, berechtigen nicht zu Preisnachlässen. Für Inserate/Publireportagen, die durch ungeeignete Druckunterlagen bzw. Grafiken nicht einwandfrei erscheinen, kann keine Haftung übernommen werden. Ersatz oder Preisreduktion kann nur geltend gemacht werden, wenn die Anzeige durch grössere Mängel in der technischen Wiedergabe ihre Werbewirkung verliert (technisch bedingte Abweichungen in der Farbgebung oder Passerdifferenzen ausgenommen).
- 11.4 Sämtliche weitergehenden Ansprüche als die in Ziff. 11.2 ff genannten wegen fehlerhaftem Erscheinen, Nichterscheinen oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

D. HAFTUNG DES INSERENTEN

12. Haftung bezüglich Inhalt der Inserate / Publireportagen

- 12.1 Der Inserent ist sich der Eigentumsrechte bezüglich Dritter, der Urheberrechte sowie der Rechte für Geistiges Eigentum bewusst. Das vom Inserenten zur Verfügung gestellte Bild- und Textmaterial entspricht diesen rechtlichen Voraussetzungen.
- 12.2 Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate/Publireportagen verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten. Er stellt in puncto sowie deren Organe und Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter frei. Er ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallende gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

13. Gegendarstellungsrecht

- 13.1 Bei einem Gegendarstellungsbegehren (Art. 28 ff ZGB) gegenüber Inseraten informiert in puncto den Inserenten über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren bzw. seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen bei einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.

E. WEITERVERWENDUNG VON INSERATEN UND PUBLIREPORTAGEN

14. Verwendung für elektronische Datenbanken

- 14.1 Der Inserent erklärt sein Einverständnis, dass in puncto die Inserate/ Publireportagen in eigene oder fremde elektronische Datenbanken einspeisen und zu diesem Zweck bearbeiten kann. Der Inserent kann sein Einverständnis jederzeit zurückziehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit seiner Personendaten nicht garantiert ist.

15. Geistiges Eigentum und Copyright

- 15.1 Der Inserent anerkennt das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht von in puncto an allen von ihr selbst kreierte Inseraten/Publireportagen. Alle Beiträge (Inserate wie Publireportagen – inkl. Text, Bild, Grafiken und Layout), welche von in puncto Verlag GmbH erstellt und/oder modifiziert wurden, sind urheberrechtlich geschützt. Die Weiterverwendung und die Weitergabe an Dritte, auch nur auszugsweise oder modifiziert, ist ohne Genehmigung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung sowie die Einspeisung und Verarbeitung in Online-Diensten und Datenbanken.

F. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

16. Auf den Insertionsvertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.
17. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Ort der Geschäftsstelle von in puncto Verlag GmbH, die den Insertionsvertrag geschlossen hat. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten am 01.11.2019 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.